



Merkblatt Au-Pair

1. Ziel und Zweck

Der Aufenthalt dient primär der kulturellen und sprachlichen Weiterbildung. Den Au-Pair-Angestellten ist daher genügend Zeit für Sprachkurse und Kennenlernen von Land und Leuten einzuräumen. Anspruchsvolle Tätigkeiten wie eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern sind nicht erlaubt.

2. Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

Drittstaatsangehörige: Eine Arbeits- und Kurzaufenthaltsbewilligung für Au-Pair-Angestellte aus Nicht-EU-Staaten kann nur erteilt werden, wenn die Rekrutierung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an das Arbeitsamt Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans (Tel. 041 618 76 54, arbeitsamt@nw.ch).

EU/EFTA: Au-Pair-Angestellte aus den EU- oder EFTA-Staaten unterliegen nicht dieser Voraussetzung.

2.1 Anforderungen an die Gastfamilie

Nationalität: Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C
Kinder: mindestens 1 Kind, welches die obligatorische Schulzeit noch nicht absolviert hat
Hausfrau/-mann: Ein Elternteil muss vorwiegend im Haushalt tätig sein und über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen

2.2 Anforderungen an Au-Pair-Angestellte

Drittstaatsangehörige: Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 25 Jahre
EU/EFTA: Mindestalter 17 Jahre, Höchstalter 30 Jahre

Die Muttersprache der Au-Pair-Angestellten darf weder Deutsch noch der Heimatsprache der Gastfamilie entsprechen (gilt für Drittstaatsangehörige und EU-/EFTA-Staatsangehörige).

2.3 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist auf ein Jahr beschränkt und kann nicht verlängert werden (Drittstaatsangehörige). Eine Verlängerung für weitere 12 Monate ist nur für EU-/EFTA-Staatsangehörige möglich. Die Arbeitszeit beträgt höchstens 30 Stunden pro Woche. Au-Pair-Angestellte sind zu mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit durch einen Elternteil zu betreuen. Es ist wöchentlich mindestens 1 freier Tag und pro Monat mindestens 1 freier Sonntag zu gewähren.

Der Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch und beinhaltet mindestens 120 Stunden. Die Kurskosten sind vollumfänglich vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Au-pair-Angestellten ist ein Einzelzimmer in der Wohnung der Gastfamilie zur Verfügung zu stellen.

2.4 Kranken- und Unfallversicherung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Au-Pair-Verhältnis angestellten Personen bei einer anerkannten Kranken- und Unfallversicherung zu versichern, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt. Die Versicherungsprämien sind hälftig vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Bei Fragen betreffend Krankenversicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen

- Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises
- Arbeitsvertrag mit der Gastfamilie
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung (Offerte)
- Vollständig ausgefülltes Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- CHF 70.00 für den Ausländerausweis

Hinweis für EU/EFTA-Staatsbürger:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, wird die Migration NW mit Ihnen einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass es nicht garantiert ist, dass Sie gleichentags den Termin wahrnehmen können. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Au-Pair-Angestellte müssen jeweils einmal persönlich am Schalter der Migration Nidwalden erscheinen.

Weitere Infos finden Sie auch unter www.sem.admin.ch

Stand: März 2021